

Verfahrensvermerke

1. Der Marktrat hat in der Sitzung vom 24.02.21 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.21 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.04.21 hat in der Zeit vom 08.06.21 bis 09.07.21 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.04.21 hat in der Zeit vom 09.06.21 bis 09.07.21 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.09.21 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.21 bis 28.10.21 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.09.21 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.09.21 bis 28.10.21 öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Heidenheim hat mit Beschluss des Marktrats vom 17.11.21 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.11.21 als Satzung beschlossen.

Heidenheim, den 26.01.2022


Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin



7. Ausgefertigt

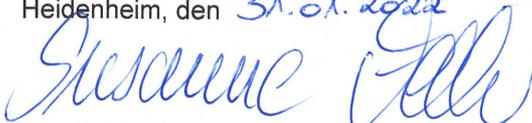
Heidenheim, den 26.01.2022


Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 28.01.22 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Heidenheim, den 31.01.2022


Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin



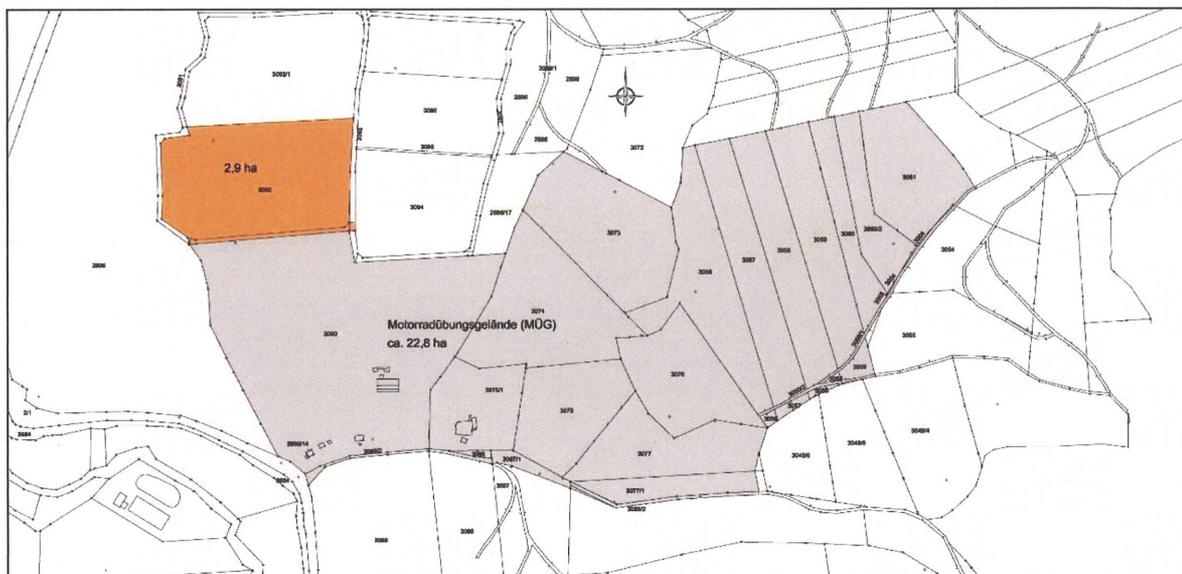


Markt Heidenheim
Ringstr. 12
91719 Heidenheim

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen – Erweiterung Nordwest“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB

Textliche Festsetzungen und Hinweise

17.11.2021



Projekt-Nr.: 449004

Verfasser:

EBB  Ingenieurgesellschaft mbH
Michael Burgau Str. 22a
93049 Regensburg

T 0941 / 2004 0
F 0941 / 2004 200

www.ebb-ingenieure.de
ebb@ebb-gmbh.de

INHALT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1 Auffüllungen und Abgrabungen	3
2 Einfriedungen	3
3 Niederschlagswasser	3
4 Schallschutz	3
5 Grünordnung	4
5.1 Aufforstung	4
5.2 Blühwiese und Saum	4
5.3 Grüninseln	5
5.4 Wälle	5
6 Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutz	5
6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	5
6.2 Maßnahmen zum Artenschutz	7
TEXTLICHE HINWEISE	8
1 Baugrund	8
2 Altlasten	8
3 Hinweise zum Niederschlagswasser	8
4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9
5 Landwirtschaft	9
6 Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege	9

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Auffüllungen und Abgrabungen

Entlang der Grundstücksgrenzen ist in einer Tiefe von 1,0 m das ursprüngliche Geländeniveau einzuhalten; davon ausgenommen sind Geländeänderungen im gegenseitigen Einvernehmen. Mauern entlang der Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig. Auffüllungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

2 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Maschendrahtzäune bis max. 1,80 m Höhe zulässig. Nicht zulässig sind geschlossene Einfriedungen (Mauerwerk, sonstige Wände). Durchgehende Sockel sind nicht zulässig.

3 Niederschlagswasser

Zur Entlastung des Entwässerungssystems sind ausschließlich wasserdurchlässige Befestigungen wie korngestufte wassergebundene Wegedecken, Schotterrassen oder wasserdurchlässige Pflasterbeläge zu verwenden.

Es dürfen keine Recyclingbaustoffe verwendet werden.

4 Schallschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Quartier	L_{EK} , tags pro m^2	L_{EK} , nachts pro m^2
Q1	64	49
Q2	65	50
Q3	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis B erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent, tags	Zusatzkontingent, nachts
A	10	10
B	7	8

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu erfolgen, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

5 Grünordnung

Für die Bepflanzung sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten und für die Anlage von Rasenflächen ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden.

Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Maßnahme zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten; ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

Auf die einzuhaltenden gesetzlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) wird hingewiesen.

5.1 Aufforstung

Als Ausgleichsmaßnahme A1 für die Schotterfläche auf Flurnummer 2896/17 sind an den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen als Aufforstung ein Wald (Laubbestand) aus heimischen Gehölzarten der nachfolgenden Pflanzliste anzupflanzen.

Flurnummer, Gemarkung	Flurnummern 3092 Gemarkung Hechlingen am See
Ausgangszustand	Acker
Entwicklungsziel:	Aufforstung
Maßnahmen:	<p>Aufforstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorgelagert zum Bestand oder als Waldinnenrand mit Mindestbreite in der Regel 10 Meter • mehrstufiger Aufbau mit vorgelagerten extensiv genutzten Säumen (Kraut-, Stauden- und Gebüschsaum) <p>Wald:</p> <p>50% Rotbuchen (<i>Fagussy/vatica</i>) 20% Feld- und Spitzahorn (<i>Acer campestris</i> und <i>A. platanoides</i>) 10% Hainbuchen (<i>Carpinus betulus</i>) 10% Eichen (<i>Quercus robur</i>) 10% sonstige, z.B. eine Mischung aus Waldkiefer (<i>Pinussi/vestris</i>), Weißtanne (<i>Abiesa/ba</i>) und Elsbeere (<i>Sorbustorminalis</i>)</p> <p>Waldrand:</p> <p>50% Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crategus monogyna</i> und <i>C. laevigata</i>) 50% Hundrose und Heckenrose (<i>Rosa canina</i> und <i>R. corymbifera</i>)</p>
Pflege:	<p>Saum: Mahd ab Mitte März mit Messerbalken und Abtransport des Mähgutes</p> <p>Aufforstung: biotopprägende Gehölzpflege</p>

5.2 Blühwiese und Saum

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ (siehe Punkt 6.1) sind an den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen eine blütenreiche Wiese vorgelagert der Aufforstung anzulegen (Ausgleichsmaßnahme A2). Am nördlichen Rand ist ein 7 m breiter Saum aus Hecken- und Feldgehölzen anzupflanzen (Ausgleichsmaßnahme A3).

5.3 Grüninseln

Zwischen den Übungsstrecken sind Grüninseln aus gewachsenem Bodenmaterial des bestehenden Enduro Park Geländes mit Magerrasen anzulegen, wobei nur autochthones Saatgut zu verwenden ist.

5.4 Wälle

An den nördlichen, östlichen und südlichen Längsseiten sind max. 2 m hohe Wälle aus Oberbodenmaterial der Ackerfläche der Flurnummer 3092 bepflanzt mit einheimischen Gehölzen und Sträuchern anzulegen.

6 Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutz

6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Es gelten die textlichen Erläuterungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Begründung Teil I, Kap. 4. Die ermittelte Ausgleichsfläche beträgt 6.817 m².

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind ausschließlich autochthone Gehölzarten und autochthones Saatgut zulässig. Die Ausgleichsflächen sind zum Trainingsgelände hin abzugrenzen z.B. durch liegende Baumstämme.

Tabellarische Zusammenstellung der internen Ausgleichsmaßnahme A2:

Flurnummer, Gemarkung	Flurnummer 3092 Gemarkung Hechlingen am See
Ausgangszustand	Acker
Entwicklungsziel:	Blühwiese
Maßnahmen:	Neuanlage blütenreicher Wiese aus autochthonem Saatgut an der Westseite vorgelagert der Aufforstung
Pflege:	Blühwiese: Die Fläche muss im ersten Jahr 2 bis 3 mal gemäht werden, das Mähgut ist abzufahren. Die Mahd muss mit dem Messerbalken erfolgen. Die Düngung der Fläche ist untersagt, ebenso der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen.
aufwertbare Fläche	3.547 m ²
Aufwertungsfaktor:	1
anrechenbare Ausgleichsfläche	3.547 m ²
ermittelte Ausgleichsfläche	9.353 m ²

Tabellarische Zusammenstellung der internen Ausgleichsmaßnahme A3:

Flurnummer, Gemarkung	Flurnummer 3092 Gemarkung Hechlingen am See
Ausgangszustand	Acker
Entwicklungsziel:	Saum mit Hecke und Feldgehölz

Maßnahmen:	ca. 10 m breiter Saum aus autochthonen Hecken- und Feldgehölzen davon 1 m breite Benjeshecke: nördlicher Rand des Plangebiets
Pflege:	Feldgehölz / Hecke: biotopprägende Pflege
aufwertbare Fläche	2.028 m ²
Aufwertungsfaktor:	1
anrechenbare Ausgleichsfläche	2.028 m ²
ermittelte Ausgleichsfläche	9.353 m ²

Tabellarische Zusammenstellung der externen Ausgleichsmaßnahme A4:

Flurnummer, Gemarkung	Flurnummern 3075 (Teilfläche), 3076 (Teilfläche), 3077 (Teilfläche) Gemarkung Hechlingen am See
Ausgangszustand	Ehemaliger Steinbruch
Entwicklungsziel:	Amphibienzirkus
Zielvorgabe I:	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum und potentieller Überwinterungsbereich für Amphibien, besonders für Kreuzkröte und Gelbbauchunke; • an sonnigen Stellen auch für Reptilien (Zauneidechse, Blindschleiche, evtl. Schlingnatter).
Maßnahmen I:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamte Fläche von Gehölzen freistellen, v.a. von Fichten, mit Ausnahme eines schmalen Randstreifens entlang der nördlichen Grenze zur Fahrbahn und einzelstehender Büsche; • Modellierung der Fläche mit lockeren, nischenreichen Steinhäufen in sonniger Lage (Reptilien) und einzelnen Büschen in schattiger Lage (Amphibien). Wurzelstöcke gerodeter Bäume können als Verstecke mit eingebracht werden. • Das schon abgetragene Material aus der Südost-Erweiterung am Hauptgebäude kann zum Aufbau von Lockersteinhäufen verwendet werden. • Fällungs- und Rodungsarbeiten ab September.
Pflege I:	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Rückschnitt von randständigen Gehölzen in 2-jährigem Turnus.
Zielvorgabe II:	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Insekten (Offenland- und Pionierarten); • Eiablageplatz für Ödlandschrecken.
Maßnahmen II:	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung eines vegetationsfreien Bereiches im Mittelteil der Fläche (mind. 1000 m²), der auf Rohbodenniveau abgeschoben wird; dadurch entsteht eine Sukzessionsfläche mit sich langsam neu entwickelnder blütenreicher, krautiger Vegetation. • Schaffung eines weiteren Tümpels im Bereich der vegetationsfreien Fläche. Das Zuwachsen der Tümpel, um offene und besonnte Laichgewässer für Gelbbauchunke und Kreuzkröte zu erhalten, hat in Abstimmung mit der UNB zu erfolgen. • Flächenvorbereitung ab September.
Pflege II:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei zunehmender Vegetationsdeckung Mahd oder Beweidung, voraussichtlich in 2-4 Jahren.

Zielvorgabe III:	<ul style="list-style-type: none">• Pflege der beiden Amphibientümpel für Pionierarten (Kreuzkröten und Gelbbauchunken).
Maßnahmen III:	<ul style="list-style-type: none">• Mahd der randständigen Binsen und Seggen abschnittsweise in einem mehrjährigen Rythmus; Gewässer sollen vegetationsarm gehalten werden Flächenvorbereitung ab September.
Pflege III:	<ul style="list-style-type: none">• Vegetationsreduktion künftig in 2-jährigem Turnus und ggf. Ausbaggern, um Verlandung vorzubeugen
aufwertbare Fläche	3.778
Aufwertungsfaktor:	1
anrechenbare Ausgleichsfläche	3.778
ermittelte Ausgleichsfläche	9.353 m ²

6.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Für die Bautätigkeiten/Modellierung im Plangebiet wird der Zeitrahmen vom 1. Juli bis 1. November vorgegeben. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums sowie der Baufeldfreimachung vor September muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.
- Beginn der Trainingssaison darf erst ab 01. Juni erfolgen. In der ersten Woche ist der Trainingsbetrieb mindestens an drei Tagen zu unterschiedlichen Zeiten sowie bei unterschiedlicher Teilnehmerzahl ornithologisch zu begleiten, danach alle zwei bis drei Wochen, um den Brutfortgang zu beobachten und ggf. Maßnahmen zum Schutze des Uhus einzuleiten, wie. z.B. einzelne Teilbereiche vorübergehend zu sperren.
- Auf dem Gelände des Plangebietes darf nur bis 17 Uhr gefahren werden. Die Instrukturen dürfen nach 17 Uhr keine Übungsfahrten mehr durchführen.
- Zum Schutz des Uhus müssen die Kursteilnehmer bis spätestens 18 Uhr das Motorradübungsgelände verlassen.
- Anlage von max. 2 m hohen Wällen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Längsseiten, bepflanzt mit einheimischen Gehölzen und Sträuchern als Sicht- und Lärmschutz für den UHU sowie als Leitstrukturen bei der Wanderung der Amphibien und als Verstecke oder Sommerlebensräume. Die Wälle werden aus Oberbodenmaterial der Ackerfläche der Flurnummer 3092 aufgeschüttet.
- Anlage eines Amphibienzirkus auf Teilflächen der Flurnummern 3075, 3076 und 3077 im Enduro Park Hechlingen als Sommerlebensraum und potentieller Überwinterungsbereich für Amphibien, an sonnigen Stellen auch für Reptilien. Im Mittelteil der Fläche (ca. 1000 m²) wird ein vegetationsfreier Bereich als Lebensraum für seltene Insekten sowie als Eiablageplatz für Ölandschrecken geschaffen.
- Die Fahrwege/Trampelpfade westlich der Zufahrt zum Plangebiet auf Enduro Park Gelände sind nicht zu befahren bzw. abzusperrern.

- Optimierung des Brutplatzes nach der diesjährigen Brutzeit (z.B. Entfernung von offensichtlich aus der Wand gefallen kleineren Gesteinsbrocken aus dem Bereich der Nistmulde) und Schaffung einer zweiten Brutmöglichkeit in der gleichen Wand sowie Beruhigung des Waldbereichs hinter der Brutwand.
- Zur Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus: Verhaltensbeobachtung bei sonst üblicher Aktivität, d. h. Motorrad-Betrieb, in der Grube sowie zur langfristigen Sicherung des Brutplatzes nach Möglichkeit jährliche Prüfung.
- Die Wirkanalyse Uhu mit deren Ergänzung vom 25.08.2021 ist Bestandteil des Bebauungsplanes und muss vollumfänglich beachtet werden. Die ökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der UNB anzuzeigen.

TEXTLICHE HINWEISE

1 Baugrund

Es wird auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. auf die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG hingewiesen.

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Humus abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ ist zu beachten.

Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 der Bundes Bodenschutzverordnung ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

Darüber hinaus sind die Publikationen des Landesamtes für Umwelt zum vorsorgenden Bodenschutz unter <https://www.lfu.bayern.de/bodenpublikationen/bodenschutz/index.htm> zu beachten.

Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 24 Wochen zum Schutz vor Erosion und um Qualitätsverlusten vorzubeugen zu begrünen.

2 Altlasten

Im Plangebiet liegen nach dem Altlastenkataster keine Altlasten vor. Sollten im Verlauf der Bauarbeiten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu benachrichtigen. Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Eine Nutzungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Altlasten fachgerecht entsorgt sind.

3 Hinweise zum Niederschlagswasser

Der Bauherr ist für die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum

Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Regenwasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu stellen. Dabei sind die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) vom 17.12.2008 sowie die Vorgaben der Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des § 62-63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sowie des BayWG (Bayerisches Wassergesetz) zu berücksichtigen. Außerdem ist die in der Bundes-Anlagenverordnung enthaltene Anzeigepflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Bei ansiedlungswilligen Betrieben, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine Einzelfallprüfung durchgeführt und die fachkundige Stelle am Landratsamt beteiligt werden.

5 Landwirtschaft

Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Felder zugesichert. Die Zufahrtsmöglichkeit für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist jederzeit zu gewährleisten.

Im Plangebiet ist auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung mit zeitweiligen Einschränkungen durch Geruchs- Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen.

6 Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Im Planungsgebiets befinden sich im Bereich der Fl.-Nrn. 3092/1 und 2896, Gmkg. Hechlingen a. See folgende Bodendenkmäler:

- D-5-7030-0047 – Mittelalterlicher Burgstall und abgegangenes Zisterzienserklöster.
- D-5-7030-0147 – Siedlung der Vorgeschichte und des Mittelalters.

In Bereichen von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen gemäß Art. 7 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.



Markt Heidenheim
Ringstr. 12
91719 Heidenheim

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

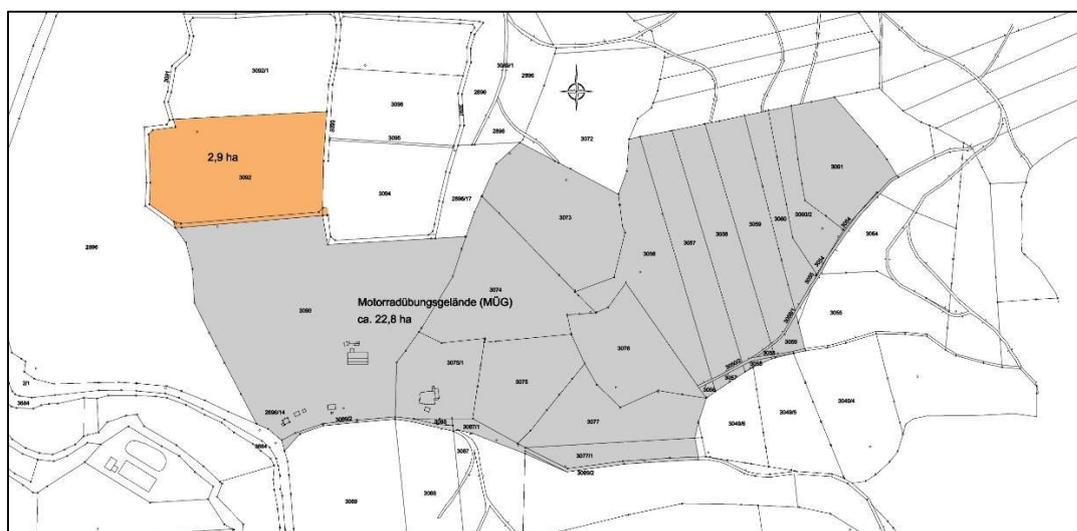
Sondergebiet „Motorradübungsgelände

Enduro Park Hechlingen – Erweiterung Nordwest“

gem. § 30 Abs. 3 BauGB

Begründung, Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Entwurf, 17.11.2021



Projekt-Nr.: 449004

Verfasser:

EBB  Ingenieurgesellschaft mbH
Michael Burgau Str. 22a
93049 Regensburg

T 0941 / 2004-0
www.ebb-ingenieure.de
ebb@ebb-gmbh.de

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	4
1. Bauliche Nutzung.....	4
1.1 Anlass.....	4
1.2 Bestandteile der Planung	5
2 Planungshistorie des Enduro Park Hechlingen.....	6
2.1 BImSchG-Verfahren 1993	6
2.2 Landschaftsschutzgebiet 1995	6
2.3 BImSchG-Verfahren 2001.....	6
2.4 Motorradwaschanlage 2002	6
2.5 BImSchG-Verfahren 2002	6
2.6 BImSchG-Verfahren 2003	7
2.7 BImSchG-Verfahren 2006.....	7
2.8 BImSchG-Verfahren 2016.....	7
2.9 BImSchG-Verfahren 2017	8
2.10 BImSchG-Verfahren 2019.....	10
2.11 Antrag Erstaufforstung 2020	11
2.12 BImSchG-Verfahren 2021	11
3. Planungskonzeption	12
3.1 Bauleitplanung.....	12
3.2 Übergeordnete Planungsziele	13
3.3 Planungsziele und Bedarf	14
3.4 Geplante Nutzung.....	15
3.5 Naturraum und Schutzgebiete	16
3.6 Altlasten.....	18
3.7 Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	18
3.8 Immissionen	19
3.9 Grünordnung	20
4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
4.1 Bestandsbeschreibung	21
4.2 Beschreibung des Eingriffs	21
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.....	21
4.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der erforderlichen Ausgleichsfläche.....	23

4.5 Ausgleichsmaßnahmen	24
5. Flächenbilanz	25
II. Umweltbericht	26
1. Einleitung.....	26
1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans.....	26
1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung	26
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	27
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	27
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	27
Schutzgut Fläche.....	28
Schutzgut Boden.....	28
Schutzgut Wasser	29
Schutzgut Klima und Lufthygiene	30
Schutzgut Landschaft	30
Schutzgut Mensch	31
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
Wechselwirkungen	31
Zusammenstellung der Prognose.....	32
2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	32
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	32
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	32
Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	32
Schutzgut Boden.....	32
Schutzgut Wasser	33
Schutzgut Landschaft	33
Schutzgut Mensch	33
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
2.4 Andere Planungsmöglichkeiten.....	33
3. Zusätzliche Angaben.....	33
3.1 Merkmale des Verfahrens	33
3.2 Monitoring.....	34
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	34
III. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	35

I. Begründung

1. Bauliche Nutzung

1.1 Anlass

Die BMW AG betreibt seit 1993 im mittelfränkischen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen den „Enduro Park Hechlingen“. Auf dem ursprünglich rd. 22,8 ha großen Gelände (Sondergebiet Motorradübungsgelände, MÜG) bietet BMW seitdem anspruchsvolle Trainingsprogramme zur Erhöhung der Fahrzeugbeherrschung für Motorradfahrer an. Die Trainingsprogramme werden gruppenweise durchgeführt, die Trainingsgruppen werden von erfahrenen und ausgebildeten Instruktorinnen begleitet und betreut.

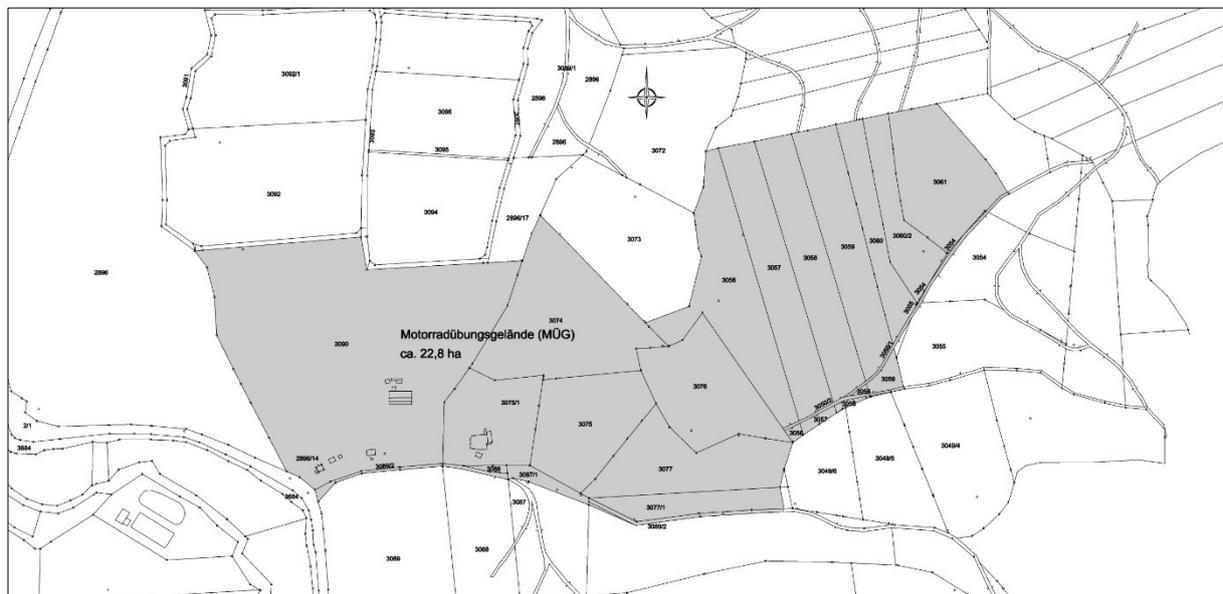


Abb. 1 Rechtskräftiger Flächennutzungsplan MÜG, (o.M.)

Aufgrund der seit Jahren steigenden Nachfrage nach Fahrtrainings beabsichtigt die BMW AG eine Erweiterung des Übungsgeländes nordwestlich des bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Motorradübungsgeländes. Der Markt Heidenheim beabsichtigt dazu in diesem Bereich einen einfachen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes „Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen – Erweiterung Nordwest“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst ca. 2,9 ha und wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet ist umgeben:

- im Westen und Osten von Wald,
- im Süden von bewaldeten Flächen des Motorradübungsgeländes Enduro Park,
- und im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Flurnummern: 3091 (TF), 3092 und 3093 (TF) alle Gemarkung Hechlingen a. See.

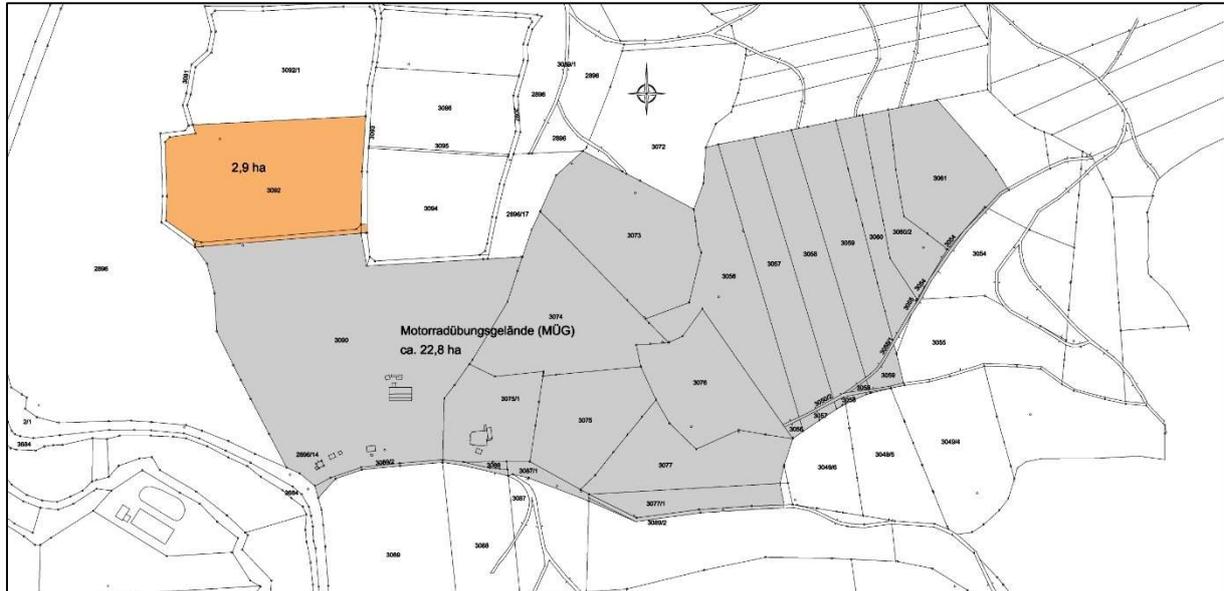


Abb. 2 Bebauungsplan Enduro Park Hechlingen – Erweiterung Nordwest, (o.M.)

1.2 Bestandteile der Planung

Bestandteile des vorliegenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sind:

- Planzeichnung
- Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Begründung mit Umweltbericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP 2020, Amphibienschutzkonzept 2021, Wirkanalyse UHU 2021, Nachtrag Wirkanalyse UHU 2021)
- Schalltechnische Untersuchung

2 Planungshistorie des Enduro Park Hechlingen

Nach der Erstgenehmigung im Jahr 1993 erfolgten bis 2019 mehrere Betriebserweiterungen und / oder Änderungen des Betriebes. Für die jeweiligen Erweiterungen oder Änderungen wurden bis 2020 Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt.

2.1 BImSchG-Verfahren 1993

Das Motorradübungsgelände wurde mit Bescheid¹ des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 26.05.1993 Az. 42-824-01/014 immissionsschutzrechtlich nach § 4 BImSchG erstmalig genehmigt. Die Genehmigung erlaubte einen Einsatz von gleichzeitig max. 20 Motorrädern.

2.2 Landschaftsschutzgebiet 1995

1995 wird im Naturpark Altmühltal das Landschaftsschutzgebiet LSG-00565.01 ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch die Flächen des Motorradübungsplatzes Hechlingen a. See.

2.3 BImSchG-Verfahren 2001

Mit Antrag vom 10.01.2001 hat die BMW AG – Motorrad den Neubau eines Empfangsraums mit Sanitärtrakt nach §16 BImSchG angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid² vom 14.03.2001 Az. 36-824-01/01 das Einverständnis erklärt.

2.4 Motorradwaschanlage 2002

Mit Antrag vom 21.11.2001 hat die BMW AG – Motorrad die Errichtung einer Motorrad-Waschanlage angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid³ vom 14.02.2002 Az. 32-841-03/2 die wasserrechtliche Genehmigung der Auflage erteilt.

2.5 BImSchG-Verfahren 2002

Mit Antrag vom 27.01.2001 hat die BMW AG – Motorrad den Neubau einer Besucherterrasse und die Einrichtung eines Werkstattraums beantragt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid⁴ vom 14.02.2002 Az. 21-602/1-01/1139 die Genehmigung erteilt.

¹ Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 26.05.1993 Az. 42-824-01/014

² Bescheid nach § 16 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.03.2001 Az. 36-824-01/01

³ Bescheid nach Art. 41 c BayWG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.02.2002 Az. 32-841-03/2

⁴ Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.02.2002 Az. 21-602/1-01/1139

2.6 BImSchG-Verfahren 2003

Mit Antrag vom 18.02.2003 hat die BMW AG – Motorrad die Änderung des Betriebsumfangs auf max. 40 Teilnehmer und 4 Veranstaltungstage sowie Änderung der Fahrspuren beantragt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid⁵ vom 24.03.2003 Az. 36-824-03/004 die Genehmigung mit der Auflage erteilt, dass höchstens 40 Motorräder gleichzeitig im Einsatz sein dürfen.

2.7 BImSchG-Verfahren 2006

Mit Antrag vom 08.01.2006 hat die BMW AG – Motorrad die Erweiterung der Trainings- und Fahrflächen auf dem Grundstück der Flur Nr. 3077/1 der Gemarkung Hechlingen a. See nach § 15 BImSchG angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid⁶ vom 06.12.2006 Az. 41-824-06/051 das Einverständnis erklärt.

2.8 BImSchG-Verfahren 2016

Mit Antrag vom 20.01.2016 hat die BMW AG – Motorrad die Erweiterung des Betriebsgeländes des BMW Enduro Parks Hechlingen a. See auf den Grundstücken Fl.Nr. 3073 und 2896 (TF) der Gemarkung Hechlingen a. See beantragt. Das Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen hat mit Bescheid⁷ vom 02.11.2016 Az. 43-824-16/004 die Genehmigung für diese Erweiterung erteilt. Genehmigt wurde überwiegend die bereits vorhandenen Wirtschaftswege in den Waldflächen zu nutzen und eine ausschließliche Befahrung durch Motorräder wie im übrigen Gelände. Zudem wurde ein naturverträglich angelegter Meeting-Point genehmigt an dem die Instrukturen die Teilnehmer unterweisen und an dem auch kurze Pausen stattfinden dürfen. Die Betriebstage wurden auf 5 Tage pro Woche erweitert.

⁵ Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 24.03.2003 Az. 36-824-03/004

⁶ Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 06.12.2006 Az. 41-824-06/051

⁷ Bescheid nach § 15 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 02.11.2016 Az. 43-824-16/004

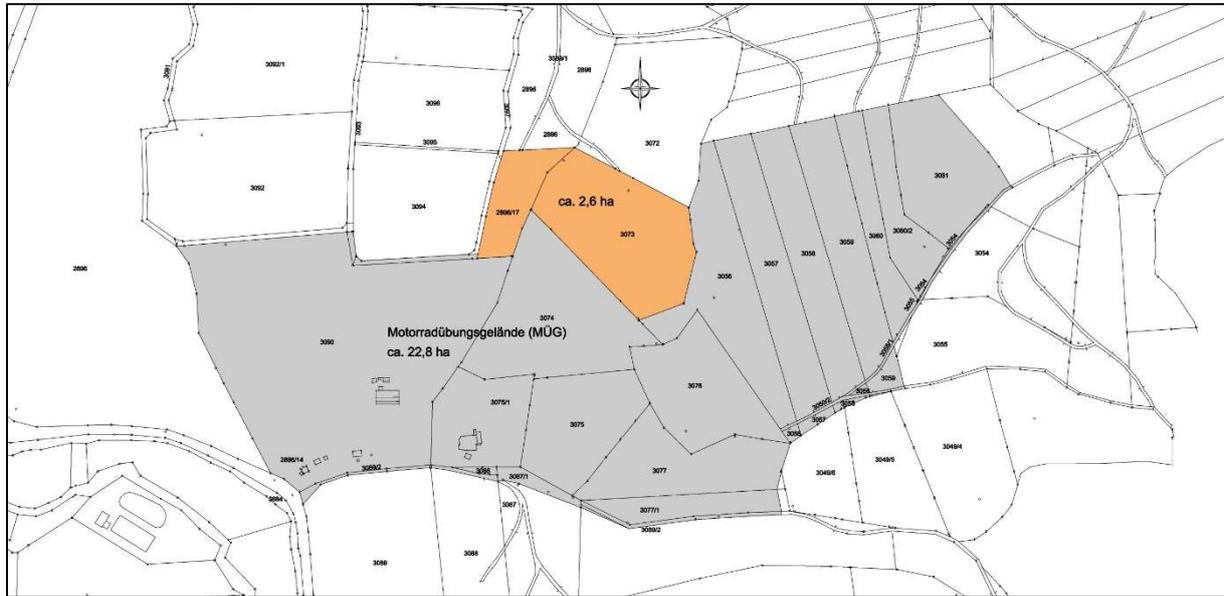


Abb. 3 Erweiterungsfläche Betriebsgelände FI.Nr. 3073, 2896/17 (o.M.)

2.9 BImSchG-Verfahren 2017

Für die verfahrensgegenständliche Planfläche hat die BMW AG – Motorrad mit Datum vom 31.01.2017 beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die Erweiterung des Betriebsgeländes auf dem Grundstück FI.Nr. 3092 der Gemarkung Hechlingen a. See beantragt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid⁸ vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008 die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des Betriebsgeländes antragsgemäß erteilt.

Gegenstand der Genehmigung war die wesentliche Änderung der bestehenden Motorsportanlage durch die Erweiterung des Betriebsgeländes des BMW-Enduro Parks Hechlingen a. See auf dem Grundstück FI.Nr. 3092 der Gemarkung Hechlingen a. See.

⁸ Bescheid nach § BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008

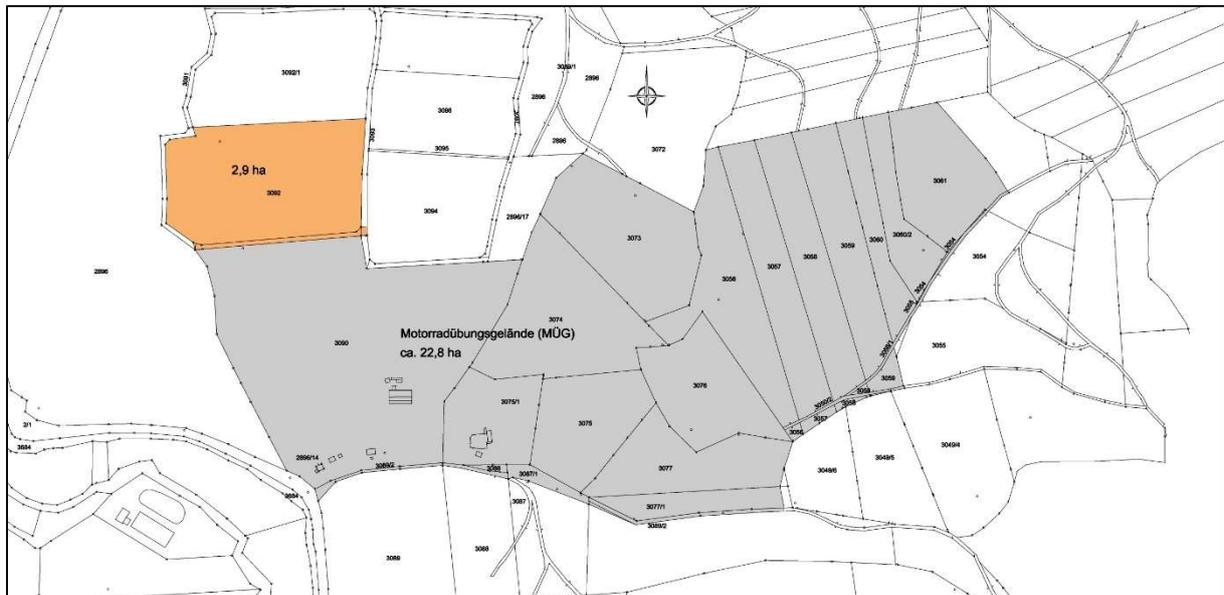


Abb. 4 Erweiterungsfläche gem. Genehmigungsbescheid vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008 (o.M.)

Die Genehmigung umfasste Fahrtrainings für Krafträder im Gelände und auf befestigten Wegen für 5 Trainingsgruppen mit jeweils 8 Teilnehmern und 1 Trainer je Gruppe. Gemäß Bescheid dürfen höchstens 45 Motorräder gleichzeitig im Einsatz sein. Die Genehmigung wurde antragskonform für eine sog. Onroad-Anlage erteilt, d.h. für versiegelte Fahrbahnen im Umfang von 7.000 m² bei einer Grundstücksfläche von 28.000 m².

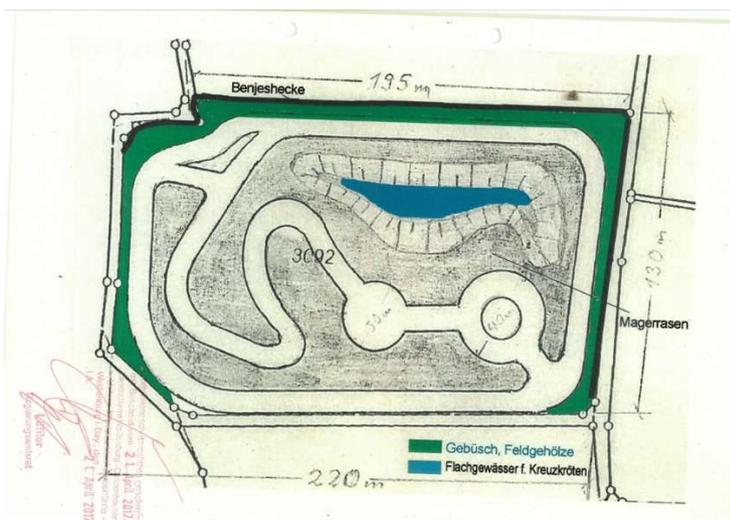


Abb. 5 Lageplan mit Streckenlayout zum Genehmigungsbescheid vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008

Grundlage der Erweiterungsgenehmigung vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008 bildete u.a. die naturschutzfachliche Stellungnahme von Frau Dr. Melitta Haller-Probst vom 30.01.2017. Lt.

dieser naturschutzfachlichen Stellungnahme ist als ökologischer Ausgleich vorgesehen auf der bestehenden, reinen und gehölzfreien Ackerfläche des Plangrundstücks Fl.Nr. 3092 Hecken- und Feldgehölze zu pflanzen, die Neuanlage von Amphibiengewässern und die Anlage von Magerrasen.

Weitere Grundlage der Erweiterungsgenehmigung war u.a. die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH vom 20.12.2016.

2.10 BImSchG-Verfahren 2019

Mit Antrag vom 20.10.2018 hat die BMW AG – Motorrad die Erweiterung des Betriebsgeländes des BMW-Enduro Parks Hechlingen a. See auf dem Grundstück Fl.Nr. 2896/17 der Gemarkung Hechlingen a. See beantragt. Das Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen hat mit Bescheid⁹ vom 01.02.2019 Az. 43-824-18/046 die Genehmigung für diese Erweiterung erteilt.

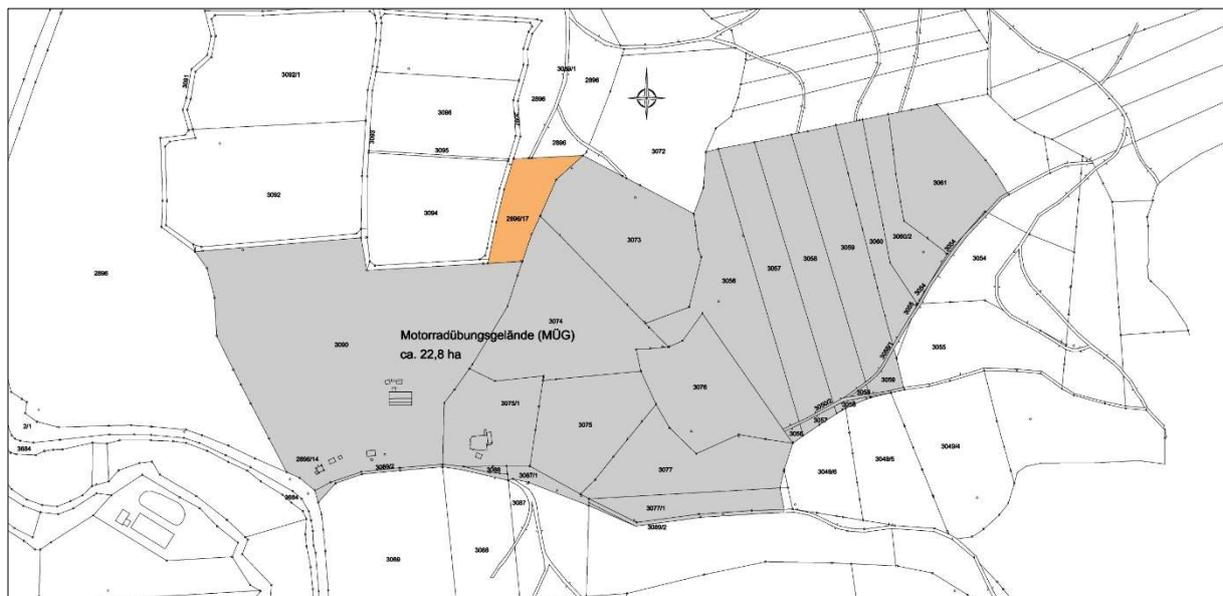


Abb. 6 Lageplan Erweiterung Betriebsgelände Fl.Nr. 2896/17 (o.M.)

Genehmigt wurde die Rodung und die Erstellung einer 3.500 m² großen, mit Mineralbeton befestigten Fläche für Enduro-Fahrertraining auf Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Frau Dr. Haller-Probst vom September 2018. Der Ausgleich wird antragskonform auf der ca. 3.500 m² großen, westlich liegenden Fl.Nr. 3092 (= gegenständliche Planfläche) durch Neuanlage eines strukturreichen, standortheimischen Mischwaldes und Wanderkorridore für Amphibien und Reptilien.

⁹ Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 01.02.2019 Az. 43-824-18/046

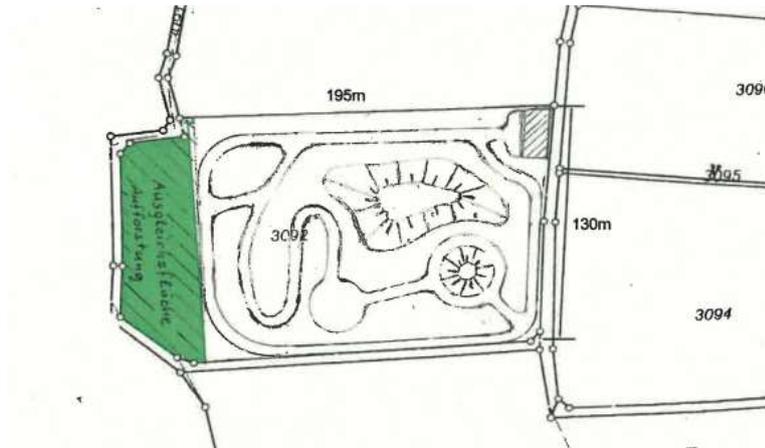


Abb. 7 Lageplanausschnitt Ausgleichsfläche FI.Nr. 3092 (o.M.)

2.11 Antrag Erstaufforstung 2020

Mit Antrag vom 14.12.2020 hat die BMW AG die Erlaubnis zur Erstaufforstung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG auf 0,35 ha des Flurstücks 3092 beantragt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Bescheid¹⁰ vom 08.03.2021 Az. AELF-WB-F27711.6-1-15-12 die Erlaubnis zur Erstaufforstung erteilt.

2.12 BImSchG-Verfahren 2021

Mit Antrag vom 01.12.2020 hat die BMW AG – Motorrad den Abtrag des Erdwalls südlich des Hauptgebäudes im Vorgriff auf die geplante Erweiterung nach § 15 BImSchG angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid¹¹ vom 15.12.2020 Az. 43-824-20/31 das Einverständnis erklärt.

¹⁰ Bescheid nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.03.2021 Az. AELF-WB-F27711.6-1-15-12

¹¹ Bescheid nach § 15 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 15.12.2020 Az. 43-824-20/31

3. Planungskonzeption

3.1 Bauleitplanung

Die BMW AG beabsichtigt nun weitere Änderungen des Betriebs sowie die Realisierung baulicher Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind bau- und planungsrechtlich durch weitere Genehmigungsverfahren nach BImSchG nicht mehr sicherzustellen. Um den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Siedlungsentwicklung und den bauplanungsrechtlichen Anforderungen nachzukommen, wurde deshalb in Abstimmung mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Markt Heidenheim festgelegt folgende Bauleitplanverfahren durchzuführen:

a) **17. Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplanes des Marktes Heidenheim gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Erweiterung des im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplans ausgewiesenen Motorradübungsgeländes (MÜG) um die Fl.Nrn. 3091 (Teilfläche), 3092, 3093 (Teilfläche), 3097 (Teilfläche), 2896/17 und 3073, alle Gemarkung Hechlingen a. See.

b) **Aufstellung eines einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, „Enduro Park Hechlingen - Erweiterung Nordwest“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Erweiterung des im Flächennutzungsplan als Motorradübungsgelände dargestellten Gebiets nordwestlich im Bereich der Fl.Nrn. 3092, 3091 (Teilfläche) und 3093 (Teilfläche), alle Gemarkung Hechlingen a. See. Gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO wird für die Art der Nutzung ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände“ dargestellt.

c) **Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB, „Enduro Park Hechlingen - Südwest“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Aufstellung eines **qualifizierten Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen - Südwest“** des im Flächennutzungsplan als Motorradübungsgelände dargestellten Gebiets im Bereich der Fl.Nrn. 2896/14, 3089/2 (Teilfläche), 3075/1 (Teilfläche), 3088 (Teilfläche) und 3090 (Teilfläche), alle Gemarkung Hechlingen a. See. Gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO wird für die Art der Nutzung ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände“ dargestellt.

d) **Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 3 BauGB, „Enduro Park Hechlingen“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen“ innerhalb des im rechtskräftigen Flächennutzungsplans als Motorradübungsgelände dargestellten bestehenden Gebiets im Bereich der Fl.Nrn. 3090 (Teilfläche), 3074, 3075, 3075/1 (Teilfläche), 3089/2 (Teilfläche), 3088 (Teilfläche), 3087/1, 3077/1 (Teilfläche), 3077

(Teilfläche), 3076, 3050/2 (Teilfläche), 3058/1 (Teilfläche), 3054 (Teilfläche), 3055 (Teilfläche), 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3060/2 und 3061, alle Gemarkung Hechlingen a. See, sowie der geplanten Erweiterungsflächen Fl.Nrn. 2896/17, 3073, 3093 (Teilfläche) und 3097 (Teilfläche), sh. auch TOP 1, alle Gemarkung Hechlingen a. See. Gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO wird für die Art der Nutzung ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände“ dargestellt.

3.2 Übergeordnete Planungsziele

Der Markt Heidenheim ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2018)¹² hinsichtlich der Raumstruktur dem ländlichen Raum der Kreisregion Weißenburg-Gunzenhausen mit besonderem Handlungsbedarf (Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist) zugeordnet.

Der Enduro Park Hechlingen befindet sich südöstlich des Hahnenkammsees im Ortsteil Hechlingen. Er stellt eine Nachnutzung eines ehemaligen Kalksteinabbaugebiets dar und ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern angebunden. Das Plangebiet ist im Westen und Nordosten von Wald, im Süden und Osten von teils bewaldeten Flächen des Motorradübungsgeländes Enduro Park Hechlingen und im Norden von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben aus landesplanerischer Sicht um eine Erweiterung der bestehenden Nutzung und nicht um die die Ansiedelung eines neuen Standorts, sodass von keiner Zersiedelung der Landschaft bzw. un-gegliederten, bandartigen Siedlungsstruktur auszugehen ist.

Beim Enduro Park Hechlingen handelt es sich um eine überörtlich raumbedeutsame Freizeit-anlage, die aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen (topographische Voraussetzungen für Off-Road-Strecken) sowie aufgrund von potentiell schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmimmissionen und Staubentwicklung) auf dem Wohnen dienende Gebiete aufgrund der neunten Ausnahme gemäß des Ziels 3.3 des LEP Bayern nicht angebunden werden kann.

Im Regionalplan der Region Westmittelfranken¹³, der zurzeit an das aktuelle Landesentwicklungsprogramm angepasst wird, liegt Heidenheim ebenfalls im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Regionalplanerisch ist der Markt Heidenheim als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum dargestellt. Gemäß den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans soll u.a. die wirtschaftliche Vielfalt und Eigenständigkeit erhalten und gestärkt werden sowie Arbeitsplätze dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze an geeigneten Standorten soll einer weiteren passiven Sanierung und sozialen Erosion der stark ländlich orientierten Bereiche entgegenwirken.

Für Branchen mit besonderen Standortanforderungen sollen laut Regionalplan in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der anzustrebenden Raum- und Siedlungsstruktur Flächen an geeigneten Standorten in der Region bevorzugt bereitgestellt werden, soweit ein konkreter

¹² Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020

¹³ Regionalplan Westmittelfranken

Bedarf vorliegt oder abzusehen ist. In Gebieten mit überwiegend einseitiger Branchenstruktur, vor allem im südlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, zu dem auch der Markt Heidenheim gehört, soll durch zusätzliche Ansiedlung anderer Branchen z.B. eines Motorradübungsgeländes eine Auflockerung angestrebt werden.

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gilt es, die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes auch im Interesse der gewerblichen Entwicklung anzustreben. Die Einrichtungen werden laut Regionalplan auch dem Erholungsverkehr des Neuen Fränkischen Seenlandes und dem Besucherverkehr des geplanten Naturparks Altmühltal zugutekommen.

3.3 Planungsziele und Bedarf

Mit vorliegendem Bebauungsplan soll die, nördlich des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Motorradübungsgeländes angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche von einer Ackerfläche in ein Gelände für Offroad-Motorradtraining umgewandelt werden und das Übungsgelände damit erweitert werden. Das Plangebiet wird nicht über öffentliche Straßen, sondern über Schotterwege oder landwirtschaftliche Wege im bestehenden Übungsgelände verkehrlich erschlossen.

Die Erweiterung des plangegegenständlichen Trainingsgeländes wurde gem. BImSchG – Bescheid vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008 als Onroad-Trainingsgelände mit versiegelten Verkehrswegen bereits genehmigt. Antragsgemäß wurde die Genehmigung bis 31.12.2021 verlängert.

Mit vorliegendem Bebauungsplan wird die Erweiterung nun als Offroad-Trainingsgelände umgesetzt. Dies ist dem allgemein gestiegenen Bedarf im Offroad- und Outdoorbereich geschuldet, einhergehend erfolgt im Gegensatz zur bisherigen BImSchG-Genehmigung nur eine minimale Flächenversiegelung durch Schotterwege / Schotterflächen.

Langfristige Entwicklung des Motorradübungsgeländes

Wie die Kfz-Zulassungen allgemein, ist auch die Zahl der zugelassenen Krafträder in Deutschland seit Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der zugelassenen Krafträder zwischen 2008 und 2020 stieg in Deutschland von 3,57 Mio. auf 4,51 Mio. (Quelle: Statista GmbH, 20355 Hamburg). Einhergehend mit dem insgesamt dichten Verkehrsgeschehen und -aufkommen sind auch die Anforderungen an die Ausbildung, Sicherheitskenntnisse und die Fahrzeugbeherrschung der Kraftradfahrer erheblich gestiegen. Aufgrund dieser Entwicklung verzeichnet BMW Motorrad eine stetig steigende Nachfrage für die im Enduro Park Hechlingen angebotenen Fahrsicherheitstrainings.

Die BMW AG möchte mit seinen Fahrsicherheitsangeboten und Trainingsprogrammen einen wichtigen Beitrag zur Senkung des Unfallgeschehens bei Motorradfahrten leisten und mehr Motorradfahrern als bisher qualifizierte Trainings- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten. Alleine im Jahr 2019 verunglückten 28.426 Motorradfahrer, davon waren 542 Unfälle tödlich (Quelle: Statistisches Bundesamt, Destatis).

Die Erweiterung des Motorradübungsgeländes begründet sich nicht zuletzt auch mit der nachhaltigen Stärkung des touristischen Angebots in der Region Heidenheim. Die Teilnehmer eines Fahrtrainings im „Enduro Park Hechlingen“ tragen durch ihre Teilnahme bereits zur Stärkung des Tourismus und der Gastronomie sowie des Beherbergungsgewerbes bei. Verstärkt wird dieser Effekt durch verlängerte Aufenthalte und Besuche weiterer touristischer Einrichtungen in der Region durch die Trainingsteilnehmer.

3.4 Geplante Nutzung

Im vorliegenden Bebauungsplan ist die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Motorradübungsgelände als Erweiterung des bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Motorradübungsgeländes vorgesehen, dass aufgrund der Lage und Größe für Fahrsicherheitstrainings im Offroad – Betrieb geeignet ist.

Auf der Fläche von ca. 2,9 ha werden Schotterwege / Schotterflächen für den Motorradübungsbetrieb im Umfang von ca. 1,8 ha errichtet. Die verbleibenden Flächen werden als Ausgleichsflächen mit Anlage von Saum aus Hecken- und Feldgehölzen und einer Blühwiese eingebracht.

Auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung ist die Nutzung hinsichtlich des zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegels beschränkt.

Betriebliche Nutzungsdaten Gesamtgelände:

Betriebstage:	Montag bis Sonntag, max. an 6 Tagen (davon 1 Tag reduzierte Teilnehmerzahl fahraktiv)
Fahrbetrieb täglich:	09:00 – 18:00 Uhr: davon Teilnehmer nur von 09:00 - 17:00 Uhr zusätzlich 17:00 - 18:00 Uhr nur Instruktoressen (max. 10 Instruktoressen) für Weiterbildung/Übung
Fahrbetrieb saisonal:	01. März bis 30. November
Betriebszeit täglich:	Werkstattbetrieb und Facility Management: 07.00 – 22.00 Uhr ganzjährig
Teilnehmeranzahl:	gleichzeitig max. 60 fahraktive Teilnehmer + 10 Instruktoressen
Übungsbereiche:	5 Hauptübungsplätze, vormittags 100 % Belegung, nachmittags 70 % Belegung
Sonderveranstaltungen:	Max. 12 Sonderveranstaltungen

- Max. 6 Reiseworkshops mit Übernachtung im Park an ausgewiesenen Plätzen
- Max. 6 weitere Veranstaltungen wie z.B. Tag der offenen Tür, Weiterbildung, Instruktorientagung etc.

Betriebliche Nutzungsdaten Erweiterungsgelände Nordwest:

Fahrbetrieb täglich:	09:00 – 17:00 Uhr:
Farbetrieb saisonal:	01. Juni bis 30. November
Teilnehmeranzahl:	gleichzeitig max. 2 Gruppen mit 16 fahraktiven Teilnehmern + 2 Instruktoern

3.5 Naturraum und Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-BAY-15 (ID LSG-00565.01) im Naturpark „Altmühltal“.

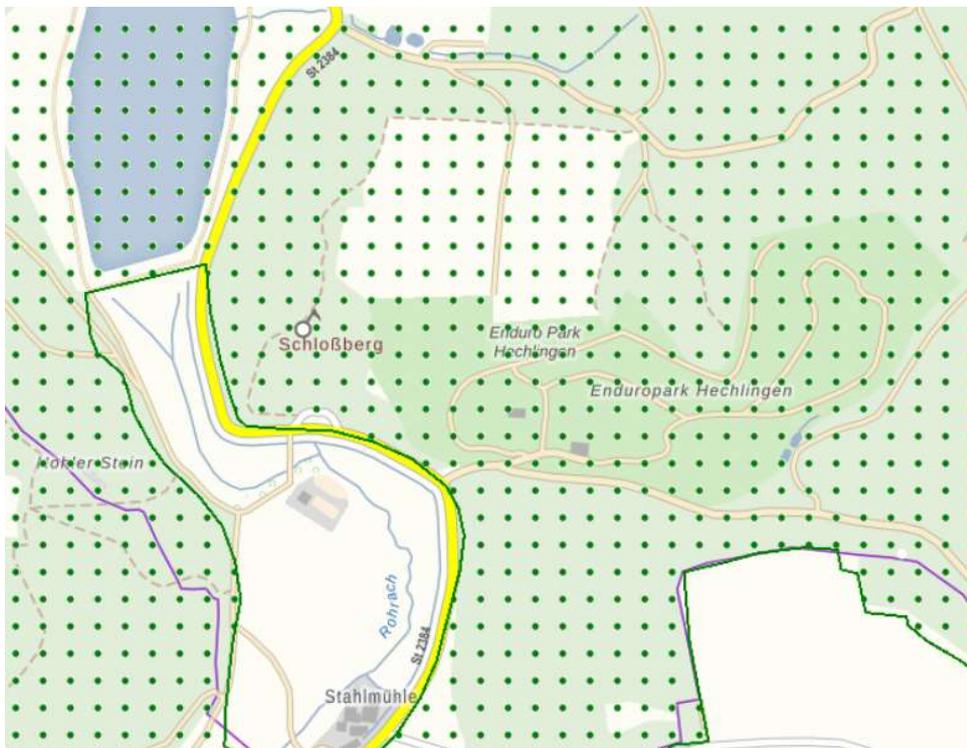


Abb. 8 Landschaftsschutzgebiet LSG BAY-15 (Quelle: BayernAtlas)

Amtliche kartierte Biotope

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung.

Bodendenkmäler

Im Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-5-7030-0047 – Mittelalterlicher Burgstall und abgegangenes Zisterzienserkloster.
- D-5-7030-0147 – Siedlung der Vorgeschichte und des Mittelalters.

Aufgrund der Denkmaldichte im Umfeld des Plangebiets können innerhalb des Plangebiets weitere Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden.

In Bereichen von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen gemäß Art. 7 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

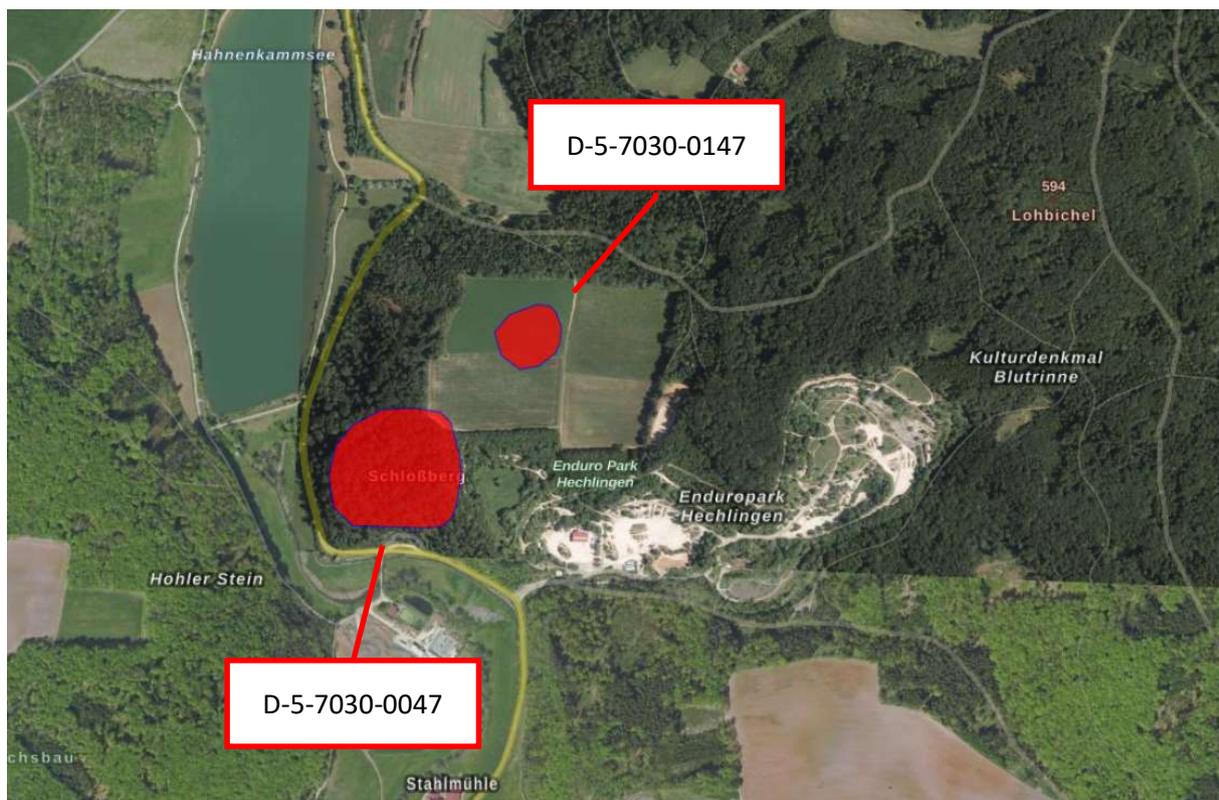


Abb. 9 Bodendenkmäler (Quelle: BayernAtlas)

3.6 Altlasten

Laut Altlastenkataster gibt es innerhalb des Plangebiets keine Verdachtsflächen. Sollten im Verlauf der Bauarbeiten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend die zuständigen Fachstellen des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu benachrichtigen.

3.7 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehr

Die Erschließung der nordwestlichen Erweiterungsfläche des Enduro Park Hechlingen erfolgt von der Staatsstraße 2384 aus über die bestehende Zufahrt über die Flurnummer 3090 des Motorradübungsgeländes.

Der Flucht- und Rettungsweg führt von der Staatsstraße 2384 über den Gemeindeweg mit der Flurnummer 3093 zur Erweiterungsfläche Nordwest. Der Gemeindeweg mit der Flurnummer 3093 ist öffentlich gewidmet.

Niederschlagswasser / Hydrogeologie

Die Auswertung der ingenieurgeologischen Karte von Bayern M = 1:25.000 hat ergeben, dass überwiegend inhomogenes Lockergestein als Baugrund ansteht mit einer wechselhaften mittleren Tragfähigkeit. Hierbei handelt es sich um unbekannte Mischung verschiedener Gesteinskomponenten, mit wechselnden Anteilen bindiger und nichtbindiger Lockergesteine sowie Festgesteine: Rutsch-/Sturzablagerungen, Impaktbreccie, teils mit Festgesteinsschollen. Die sehr variable Gesteinsausbildung ist z.T. wasserempfindlich, z.T. Staunässe möglich, z.T. frostempfindlich, z.T. Satzungsunterschiede möglich, oft sind besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z.T. eingeschränkt befahrbar. Für das Plangebiet ergeben hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit eher günstige Verhältnisse.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser direkt auf der Fläche zu versickern. Zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers werden nur versickerungsfähige Befestigungen verwendet.

Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Aufgrund der örtlichen Topographie sowie Geologie ist kein flurnahes Grundwasser zu erwarten. Da im Untergrund teilweise Riestrümmermassen sowie klüftige und teilweise verkarstete Gesteine des Malms vorliegen, dürfen keine Recyclingbaustoffe verwendet werden.

3.8 Immissionen

Landwirtschaft

Aufgrund der räumlichen Entfernung sind von landwirtschaftlichen Betrieben keine Immissionen zu erwarten. Allerdings können auch durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung zeitweise Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auftreten.

Schallschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zum Schutz der touristischen Einrichtungen der Gemeinde Hechlingen am See sowie umliegender Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Lärmkontingentierung erstellt¹⁴. Bei der Untersuchung wurden die Plangebiete „Enduro Park Hechlingen“, „Enduro Park Hechlingen Südwest“, „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ zusammen betrachtet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Quartier	L_{EK} , tags pro m^2	L_{EK} , nachts pro m^2
Q1	64	49
Q2	65	50
Q3	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis B erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent, tags	Zusatzkontingent, nachts
A	10	10
B	7	8

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu erfolgen, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

¹⁴ Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 Bebauungspläne „Enduro Park Hechlingen“, „Enduro Park Hechlingen Südwest“, „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“, EBB Ingenieurgesellschaft mbH, 15.03.2021.

3.9 Grünordnung

Ziel des integrierten Grünordnungsplans ist die Eingrünung des Baugebiets zur freien Landschaft, die Erhöhung des Anteils naturnaher Gehölze in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft sowie eine möglichst naturnahe Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers.

Folgende Maßnahmen sind im Inneren des Plangebiets Nordwest vorgesehen:

- Anlage eines Waldes (Laubbestand) durch Aufforstung als Ausgleich für die Schotterfläche auf Flurnummer 2896/17 (Ausgleichsmaßnahme A1):
 - vorgelagert zum Bestand oder als Waldinnenrand mit Mindestbreite in der Regel 10 Meter,
 - mehrstufiger Aufbau mit vorgelagerten extensiv genutzten Säumen (Kraut-, Stauden- und Gebüschaum);
- Eingrünung des Plangebiets durch die Neuanlage einer Blühweise an der Westseite vorgelagert der Aufforstung (Ausgleichsmaßnahme A2),
- Eingrünung des Plangebiets durch die Anlage eines 7 m breiten Saums aus Hecken- und Feldgehölzen am nördlichen Rand (Ausgleichsmaßnahme A3),
- Anlage von Grüninseln aus gewachsenem Bodenmaterial des bestehenden Enduro Park Geländes zwischen den Übungsstrecken mit Magerrasen.
- Anlage von max. 2 m hohen Wällen entlang den nördlichen, östlichen und südlichen Längsseiten, bepflanzt mit einheimischen Gehölzen und Sträuchern als Sicht- und Lärmschutz für den UHU sowie als Leitstrukturen bei der Wanderung der Amphibien und als Verstecke oder Sommerlebensräume. Die Wälle werden aus Oberbodenmaterial der Ackerfläche der Flurnummer 3092 aufgeschüttet.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Bestandsbeschreibung

Das ca. 2,9 ha große Plangebiet befindet sich im Naturraum „Südliche Frankenalb“ und liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-BAY-15 (ID LSG-00565.01) im Naturpark „Altmühltal“.

Das Plangebiet ist derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet ist umgeben im Westen von Wald, im Süden von bewaldeten Flächen des Motorradübungsgeländes Enduro Park Hechlingen und im Osten und im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzung naturschutzfachlich von geringer Bedeutung. Wertvolle Biotopstrukturen, geschützte Flächen oder Objekte gibt es im Plangebiet nicht.

4.2 Beschreibung des Eingriffs

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden insbesondere durch die Teilversiegelung von Flächen durch geplante Schotterflächen (Verkehrsflächen) des Motorradübungsparcours verursacht.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände vor.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Neuanlage einer Blühweise an der Westseite des Plangebiets vorgelagert der Aufforstung (Ausgleichsmaßnahme A2).
- Anlage eines 7 m breiten Saums aus Hecken- und Feldgehölzen am nördlichen Rand des Plangebiets (Ausgleichsmaßnahme A3).
- Anlage eines Amphibienzirkus auf Teilflächen der Flurnummern 3075, 3076 und 3077 im Enduro Park Hechlingen als Sommerlebensraum und potentieller Überwinterungsbereich für Amphibien, an sonnigen Stellen auch für Reptilien. Im Mittelteil der Fläche (ca. 1000 m²) wird ein vegetationsfreier Bereich als Lebensraum für seltene Insekten sowie als Eiablageplatz für Ödlandschrecken geschaffen. (Ausgleichsmaßnahme A4).
- Anlage von Grüninseln aus gewachsenem Bodenmaterial des bestehenden Enduro Park Geländes zwischen den Übungsstrecken mit Magerrasen.
- Für die Bautätigkeiten/Modellierung im Plangebiet wird der Zeitrahmen vom 1. Juli bis 1. November vorgegeben. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums sowie

der Baufeldfreimachung vor September muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.
- Beginn der Trainingssaison darf erst ab 01. Juni erfolgen. Der Trainingsbeginn am ersten Betriebstag, ist ornithologisch zu begleiten, danach alle zwei bis drei Wochen, um den Brutfortgang zu beobachten und ggf. Maßnahmen zum Schutze des Uhus einzuleiten, wie. z.B. einzelne Teilbereiche vorübergehend zu sperren.
- Auf dem Gelände des Plangebietes darf nur bis 17 Uhr gefahren werden. Die Instrukturen dürfen nach 17 Uhr keine Übungsfahrten mehr durchführen.
- Zum Schutz des Uhus müssen die Kursteilnehmer bis spätestens 18 Uhr das Motorradübungsgelände verlassen.
- Anlage von max. 2 m hohen Wällen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Längsseiten, bepflanzt mit einheimischen Gehölzen und Sträuchern als Sicht- und Lärmschutz für den UHU sowie als Leitstrukturen bei der Wanderung der Amphibien und als Verstecke oder Sommerlebensräume. Die Wälle werden aus Oberbodenmaterial der Ackerfläche der Flurnummer 3092 aufgeschüttet.
- Die Fahrwege/Trampelpfade westlich der Zufahrt zum Plangebiet auf Enduro Park Gelände sind nicht zu befahren bzw. abzusperren.
- Optimierung des Brutplatzes nach der diesjährigen Brutzeit (z.B. Entfernung von offensichtlich aus der Wand gefallen kleineren Gesteinsbrocken aus dem Bereich der Nistmulde) und Schaffung einer zweiten Brutmöglichkeit in der gleichen Wand sowie Beruhigung des Waldbereichs hinter der Brutwand.
- Zur Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus: Verhaltensbeobachtung bei sonst üblicher Aktivität, d. h. Motorrad-Betrieb, in der Grube sowie zur langfristigen Sicherung des Brutplatzes nach Möglichkeit jährliche Prüfung sowie ggf. Überwachung mit fest installierter Videokamera. Dabei ist darauf zu achten, dass das Bildmaterial keinesfalls einem größeren Personenkreis zur Verfügung gestellt wird, um Tourismus um den Brutplatz und somit eine erhebliche Störung des Uhus zu vermeiden.
- Darüber hinaus sind die in der Wirkanalyse Uhu v. 25.4.2021 empfohlenen Maßnahmen (Seite 12) sind zuverlässig umzusetzen.

4.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der erforderlichen Ausgleichsfläche

Der Ausgangszustand wird bezogen auf die Schutzgüter gemäß Leitfaden¹⁵ in der folgenden Tabelle bewertet:

Schutzgüter	Kategorie /unterer (u), mittlerer (m) bzw. oberer (o) Wert
Arten und Lebensräume	II/o
Boden	II/u
Wasser	II/u
Klima und Luft	I/o
Landschaftsbild	III
∅	II/u

Aufgrund der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 4.3) und des niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrades ergibt sich für die Schwere des Eingriffs der TYP B. Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,5 festgelegt.

Die ausgleichsrelevanten Schotter- und Verkehrsflächen sind durch einzelne Grüninseln durchsetzt und die Schotterdicke beträgt max. 10 cm. Es handelt sich somit um eine versickerungsfähige Teilversiegelung, die Wahl eines Kompensationsfaktors von 0,5 ist somit gerechtfertigt.

Damit errechnet sich folgender Ausgleichsbedarf:

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Plangebiet	Größe [m ²]	gewählter Kompensationsfaktor	Ausgleichsfläche [m ²]
Fläche Geltungsbereich	28.773		
Fläche Geltungsbereich ohne Aufforstung	25.273		
Wirtschaftsweg	-992		
Blühwiese (A2)	-3.547		
Saum (A3)	-2.028		

¹⁵ Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003), Liste 1a, S. 28

Plangebiet	Größe [m²]	gewählter Kompensationsfaktor	Ausgleichsfläche [m²]
Ausgleichsrelevante Fläche (Schotterfläche)	18.706	0,5	9.353
Ausgleichsfläche intern möglich			5.575
∑ Ausgleichsfläche extern			3.778

Die ermittelte Ausgleichsfläche beträgt 9.353 m². Innerhalb des Geltungsbereichs stehen 5.575 m² Ausgleichsflächen zur Verfügung. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an externen Ausgleichsflächen von 3.778 m². Die externen Ausgleichsflächen werden auf dem Gelände des bestehenden Enduro Parks im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen“ ausgewiesen.

4.5 Ausgleichsmaßnahmen

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind ausschließlich autochthone Gehölzarten und autochthones Saatgut zulässig. Die Ausgleichsflächen sind zum Trainingsgelände hin abzugrenzen z.B. durch liegende Baumstämme.

Ausgleichsfläche A2, anrechenbare Fläche 3.547 m²:

Der Ausgleich für die im Bebauungsplan „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ teilversiegelten Flächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“.

Die bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche wird mit einer Wiesenmischung mit Kräuteranteil aus regionaler Herkunft eingesät. Ziel ist die Neuanlage einer blütenreichen Wiese an der Westseite vorgelagert der Aufforstung.

Ausgleichsfläche A3, anrechenbare Fläche 2.028 m²:

Der Ausgleich für die im Bebauungsplan „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ teilversiegelten Flächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“.

Die bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche wird durch die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen aus gebietsheimischer Herkunft aufgewertet. Ziel ist die Anlage eines ca. 10 m breiten Saums aus Hecken- und Feldgehölzen am nördlichen Rand des Plangebiets.

Ausgleichsfläche A4, anrechenbare Fläche 3.788 m²:

Der Ausgleich für die im Bebauungsplan „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ teilversiegelten Flächen erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ auf Teilflächen der Flurnummern 3075, 3076 und 3077 im Enduro Park Hechlingen.

Die bisher im ehemaligen Steinbruch gelegene Fläche wird durch die Anlage eines sogenannten Amphibienzirkus aufgewertet. Ziel ist die Anlage eines Sommerlebensraums und potentiellen Überwinterungsbereichs für Amphibien, besonders für Kreuzkröte und Gelbbauchunke; an sonnigen Stellen auch für Reptilien (Zauneidechse, Blindschleiche, evtl. Schlingnatter). Im Mittelteil der Fläche (ca. 1000 m²) wird ein vegetationsfreier Bereich als Lebensraum für seltene Insekten (Offenland- und Pionierarten) sowie als Eiablageplatz für Ödlandschrecken geschaffen.

Zusammenstellung der Ausgleichsflächen

Zusammenstellung der Ausgleichsflächen [m²] innerhalb des Bebauungsplangebietes auf Teilflächen der Flurnummer 3092 alle Gemarkung Hechlingen am See sowie außerhalb des Bebauungsplangebiets auf Teilflächen der Flurnummern 3075, 3076 und 3077 alle Gemarkung Hechlingen am See.	
Ausgleichsfläche A2, Blühwiese:	3.547
Ausgleichsfläche A3, Saum:	2.028
Ausgleichsfläche A4, Amphibienzirkus:	3.788
Σ	9.363

5. Flächenbilanz

Flächenbilanz	[m²]
Bruttobaufläche (entspricht Geltungsbereich ohne Aufforstung)	25.273
Interne Ausgleichsflächen	5.575
Sonstige Flächen (Weg, Schotterflächen, Grüninseln, Wälle)	19.698

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

Inhalt und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans sind in der Begründung Teil I, Kap. 1 bis Kap. 3 dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Regional- und Landesplanung

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Regional- und Landesplanung sind in Teil I Kapitel 3.2 der Begründung dargestellt. Im Landesentwicklungsprogramm sind für das Plangebiet keine besonderen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes benannt. Im Regionalplan wird ausdrücklich auf die Sicherung und den Erhalt der naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere im Hinblick auf Ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft hingewiesen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde z.B. der Naturpark Altmühltal festgesetzt, in dem Naturschutz und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu kommt.

Allgemeines Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Minimierung der unvermeidlichen Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere bzw. deren jeweilige Lebensräume, die Minimierung der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie für die Kultur- und Sachgüter und der Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe im Rahmen des in der Bauleitplanung anzuwendenden Leitfadens des Staatsministeriums Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen in Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Natur- und Denkmalschutzgesetzen, der Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutz- und Wassergesetzgebung wurden bei der vorliegenden Planung insbesondere folgende Fachgesetze und einschlägige technischen Normen beachtet:

- Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes bzw. Bundesnaturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung und zum speziellen Artenschutz.

Zur Art, wie die Ziele und die Umweltbelange der oben genannten Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden, wird auf die Darstellung bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen.

Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen der Planung

Bei der vorliegenden Planung wurden die Grundsätze des Umweltschutzes wie folgt berücksichtigt:

- Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen durch Flächenversiegelung: Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt auf der Fläche versickert.

- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung und Anlage einer Blühwiese und zur Schaffung neuer Lebensräume;
- Kontingentierung der Lärmemissionen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird in den drei Stufen gering, mittel und hoch unterschieden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Zur Beschreibung siehe Begründung Teil I, Kap. 4.1 sowie Teil III Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt und weist insgesamt eine geringe Biodiversität auf.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche spielt möglicherweise eine Rolle auf dem Weg von Erdkröte und Grasfrosch zu oder von den nahegelegenen Laichgewässern am Hahnenkammsee.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist das Plangebiet aufgrund der Nutzung und der umgebenden Strukturen von geringer Bedeutung. Artenschutzrechtlich relevante Verletzungen der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen:

Baubedingt wird der größte Teil des Plangebiets verändert bzw. überbaut; eine ca. 2,9 ha umfassenden Fläche mit Böden mittlerer natürlicher Ertragsfunktion steht als landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr zur Verfügung. Eine relevante Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist nicht zu erwarten (vgl. Begründung Teil III).

Geplant ist, entlang der Längsseiten mit einheimischen Sträuchern bepflanzte Wälle anzulegen, die Amphibien sowohl als Leitstruktur beim Wandern, z.B. in Richtung Hahnenkammsee dienen, sich aber auch als Verstecke oder Sommerlebensräume eignen. Zugleich dient ein Wall entlang der Ackersüdseite als Sicht- und Lärmschutz, was auch für den Schutz des im Steinbruch anwesenden Uhus von großer Bedeutung ist.

Die nordwestliche Erweiterung des Enduro Park Hechlingen betrifft eine Fläche schräg links von der Brutwand aus betrachtet und ist durch einen bewachsenen Hang von dieser getrennt. Der Brutplatz liegt in mittlerer Höhe der Wand, wodurch die Schallwellen aus dem Erweiterungsbereich nicht direkt auf den Brutplatz treffen werden. Die Hauptaktivitätsphase des Uhus liegt in den Dämmerungs- und Nachtstunden; zu diesem Zeitpunkt besteht keine Beeinträchtigung mehr durch Fahrbetrieb, da die Kursteilnehmer das Gelände bis spätestens 18 Uhr

verlassen. Die Instruktoeren dürfen ab 17 Uhr nicht mehr auf der nordwestlichen Erweiterungsfläche fahren. Zudem darf der Beginn der Trainingssaison erst ab 01. Juni erfolgen.

Sollte der Baubeginn bzw. die Modellierung der Ackerfläche auch vorzeitig bereits ab August genehmigt werden, könnten vom Hahnenkammsee abwandernde Amphibien-Jungtiere in Richtung Wald betroffen sein. Da Amphibien-Wanderungen aber überwiegend nachts oder bei nasser Witterung stattfinden, wird das Konfliktpotential nur als mäßig groß eingestuft. Für den Fall, dass doch mehr als nur Einzeltiere in Erscheinung treten, besteht die Möglichkeit, das Baufeld vor Beginn der Erdarbeiten mit einem Amphibien-Schutzzaun zu umgeben. Dies ist dann von der ökologischen Baubegleitung nach Bedarf zeitnah zu entscheiden und umzusetzen.

Die Umgestaltung der Ackerfläche wird insgesamt für Amphibien als eine Erweiterung und Verbesserung ihrer Lebensräume eingestuft.

Der Ausgleich für die Versiegelung und Befestigung von Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Enduro Park Hechlingen, der in einem ehemaligen Steinbruch angesiedelt ist und umfasst ca. 2,9 ha. Die Fläche wird zurzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen:

Vorhabenbedingt werden ca. 2,9 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Anspruch genommen.

Ergebnis:

Es sind aufgrund der Aufwertung der Fläche durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten (vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.5).

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Gemäß der Geologischen Karte von Bayern M = 1:25 000 wird im Plangebiet der geologische Untergrund von Tertiären bzw. Miozänen Sedimenten der Bunten Breccie (Ries-Auswurfmassen) sowie von Malmkalken der Weißjuragruppe (Dietfurt- Arzberg-, Treuchtlingenformation) gebildet.

Vorherrschende Böden im Plangebiet sind gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M = 1:25.000 fast ausschließlich (Para-)Rendzina, Braunerde-Rendzina, Braunerde und Terra fusca-Rendzina, selten Terra fusca aus Schuttlehm über Schuttton bis Tonschutt (Carbonatgestein) und Pseudogley aus Bunten Trümmern mit weitem Bodenartenspektrum, verbreitet mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm. Die Böden besitzen eine mittlere natürliche Ertragsfunktion und sind teilweise durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel belastet. Die Auswertung der Ingenieurgeologische Karte von Bayern M = 1:25.000 hat ergeben, dass überwiegend inhomogene Lockergestein als Baugrund ansteht mit einer wechselhaften mittleren Tragfähigkeit. Hierbei handelt es sich um unbekannte Mischung verschiedener Gesteinskomponenten, mit wechselnden Anteilen bindiger und nichtbindiger Lockergesteine sowie Festgesteine: Rutsch-/Sturzablagerungen, Impaktbreccie, teils mit Festgesteinsschollen.

Das Plangebiet weist von Nordwest nach Südost einen Höhenunterschied von ca. 10 m auf.

Auswirkungen:

Vorhabenbedingt wird die Bodenstruktur im Plangebiet zum Teil verändert.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Niederschlagswasser wurde auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche direkt vor Ort auf der Fläche versickert bzw. entlang des im östlichen Teil des Plangebiets von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweg entwässert.

Gemäß der Ingenieurgeologischen Karte von Bayern M = 1:25.000 ist im Plangebiet die variable Gesteinsausbildung z.T. wasserempfindlich, z.T. Staunässe möglich, z.T. frostempfindlich, z.T. Satzungsunterschiede möglich, oft sind besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z.T. eingeschränkt befahrbar. Für das Plangebiet ergeben hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit eher günstige Verhältnisse.

Auswirkungen:

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser bei Bedarf im Plangebiet direkt zu versickern sowie entlang des im östlichen Teil des Plangebiets von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweg zu entwässern. (vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.7). Mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet wird das Risiko des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser verringert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Beschreibung:

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage klimatisch keine besondere Bedeutung. Das lokale Klima und die Lufthygiene sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, der Flächen des bestehenden Enduro Park Hechlingen im Süden und der ca. 200 m im Osten verlaufende Staatsstraße vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch das geplante Vorhaben wird die klimatische Funktion des Gebiets nicht beeinträchtigt. Während der Bauarbeiten werden angrenzende Flächen vorübergehend durch Staub- und Abgasemissionen der Baufahrzeuge belastet. Die durch die Motorradübungen entstehenden Abgase erhöhen die kleinklimatischen Belastungen nicht wesentlich gegenüber den Belastungen, die zurzeit noch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung verursacht werden. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, umliegenden Waldflächen sowie durch den südlich angrenzenden ehemaligen Steinbruch geprägt.

Auswirkungen:

Das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines Offroad-Tracks für Motorradübungen nicht maßgeblich verändert. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden durch die vorgesehenen internen Ausgleichsmaßnahmen vermindert und in das Landschaftsbild eingebunden (vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.5).

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für das Schutzgut Mensch von geringer Bedeutung.

Auswirkungen:

Im Rahmen der Bauarbeiten ist vorübergehend mit einer Beeinträchtigung durch Staub- und Lärmemissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen.

Auswirkungen durch Lärmemissionen der Motorradübungen auf die touristische Nutzung des Hahnenkamm Sees oder der südlich des Enduro Park Hechlingen gelegen Weiler können durch die Kontingentierung der Schallemissionen vermindert werden.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Plangebiet befinden sich am Nordöstlichen Rand sowie am Südwestlichen Rand nach Darstellung des Bayerisches Landesamts für Denkmalpflege im BayernAtlas Bodendenkmäler (vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.5).

Auswirkungen:

Durch das geplante Vorhaben werden die Bodendenkmäler nur im Randbereich tangiert. Aufgrund der sich oberflächennah gestaltenden Baumaßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Bodendenkmäler zu rechnen.

Aufgrund der Denkmaldichte im Umfeld des Plangebiets können innerhalb des Plangebiets weitere Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind geringe Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen mögliche Auswirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenstellung der Prognose

Schutzgut	Ergebnis (Erheblichkeit)
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	gering
Fläche	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Situation im Untersuchungsgebiet aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (intensiv genutzte Ackerfläche) nicht wesentlich verbessern. Allerdings könnte eine ca. 2,9 ha große Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Insgesamt gesehen steht die vorliegende Planung aufgrund der direkt angrenzenden Lage an den Enduro Park Hechlingen und der Erschließung über einen bereits bestehenden Gemeindegeweg in einem engen räumlichen Zusammenhang und ist als umweltverträgliche Lösung zur Erweiterung des Motorradübungsgelände anzusehen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie Teil III, SaP.

Schutzgut Boden

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Humus abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ ist zu beachten. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 24 Wochen, zum Schutz vor Erosion und um Qualitätsverlusten vorzubeugen zu begrünen.

Schutzgut Wasser

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Schutzgut Landschaft

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Schutzgut Mensch

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.8 Immissionen / Schallschutz.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.5 Ausgleichsmaßnahmen.

2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet besitzt für die Erweiterung des Enduro Park Hechlingen folgende günstige Eigenschaften, die das Gebiet verglichen mit anderen Standorten in der Umgebung als besonders geeignet erscheinen lassen:

- Anbindung über einen bereits vorhandene Gemeindeweg.
- Enger räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Flächen des Enduro Park Hechlingen aufgrund direkt angrenzender Lage.

In der Umgebung gibt es derzeit die Flächen mit den Flurnummer 3092/1, 3094, 3096 und 3098 mit vergleichbaren Eigenschaften. Alle anderen Flächen sind von Wald bedeckt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale des Verfahrens

Die Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die zu prüfenden Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ in drei Stufen (geringe, mittlere bis hohe Erheblichkeit), wobei ab der mittleren Stufe von erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auszugehen ist.

Die Anwendung der Eingriffsermittlung erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003).

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung wurden neben eigenen Erhebungen folgende Datenquellen und Gutachten verwendet:

- Flächennutzungs- und Landschaftsplan Markt Heidenheim.

- BayernAtlas.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Dr. Melitta Haller-Probst, 30.11.2020; Amphibienschutzkonzept, Dr. Melitta Haller-Probst, 21.03.2021; Wirkanalyse UHU, Dr. Melitta Haller-Probst, 25.04.2021, Nachtrag Wirkanalyse UHU Dr. Melitta Haller-Probst, 25.08.2021.
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungspläne „Enduro Park Hechlingen“, „Enduro Park Hechlingen Südwest“, „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“, EBB Ingenieurgesellschaft mbH, 15.03.2021.

Die verwendeten technischen Regelwerke sind in den jeweiligen Gutachten aufgeführt. Schwierigkeiten und Kenntnislücken sind aufgrund der ausreichenden Datengrundlage nicht aufgetreten.

3.2 Monitoring

Im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich zu beachten und bei Veränderung der Bestandssituation mit neuer Gefährdungslage abzarbeiten. Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wird im Rahmen der Erschließung durchgeführt.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ beabsichtigt der Markt Heidenheim auf einer nordwestlich des Enduro Park Hechlingen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche das Motorradübungsgelände zu erweitern.

Auswirkungen auf die Umwelt entstehen insbesondere durch die Teilversiegelung von Flächen und den damit verbundenen Eingriffen in die Bodenstruktur und durch den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Das Sondergebiet Motorradübungsgelände wird durch die Anlage eines ca. 7 m breiten Saums aus Hecken- und Feldgehölzen am nördlichen Rand und der Neuanlage einer Blühwiese an der Westseite vorgelagert der Aufforstung sowie durch Anlage von Grüninseln eingebunden und durchgrünt. Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser bei Bedarf im Plangebiet direkt zu versickern

III. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde vom Planungsbüro Dr. Melitta Haller-Probst, München durchgeführt und dazu der Fachbeitrag¹⁶ mit Datum vom 30.11.2020 erstellt.

Ergänzt wurde die saP um ein spezielles Amphibienschutskonzept mit Datum vom 21.03.2021 sowie um die Wirkanalyse UHU vom 25.04.2021.

Der saP liegen sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Prüfung eventueller Verbotstatbestände nach §44, Abs. 1 des BNatSchG, als auch die aktuellen Daten der Artenschutzkartierung Bayern zugrunde. Zusätzlich erfolgten mehrere Begehungen vor Ort im Zeitraum von Ende März bis Anfang September 2020.

Die Relevanzprüfung erfolgte auf Basis der aktualisierten Daten der ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN (LFU, Stand 1.5.2020), auf den Daten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der EG-Vogelschutz-Richtlinie und auf Ergebnissen der ökologischen Beweissicherung aus dem Jahre 2008 (HALLER-PROBST, 2008) sowie zusätzlichen Begehungen im Untersuchungsjahr 2020.

Nach Prüfung und Abschichtung der Datenbestände der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien kristallisierten sich mit Uhu, Gelbbauchunke und Kreuzkröte drei Arten heraus, für welche die Verbotstatbestände (Schadungsverbot, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen waren.

Bei den vier Teilprojekten Erweiterung des Hauptgebäudes, Verdoppelung der Motorradwerkstatt, Umwandlung der Ackerfläche in ein Endurogelände und Erweiterung des Parkplatzes am Eingang, waren die vorhabensbedingten Auswirkungen während der Bauzeit und die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im gesamten Enduropark zu prüfen, inklusive der Schutzmaßnahmen und evtl. notwendiger Einschränkungen des Betriebes.

Für das Teilprojekt „Umwandlung der Ackerfläche in Endurogelände“ waren keine Lebensräume der genannten Arten direkt betroffen.

Die empfohlenen Maßnahmen dienen der Vermeidung von Störungen. Besonders wichtig ist dabei die Bauzeitenregelung, um Schäden und Störungen bei der Balz und Brut von Vögeln und Fledermäusen auszuschließen. Auch die Wanderungs- und Laichzeit der geschützten Amphibienarten fällt darunter.

Für die Bauphase können Konflikte durch eine Bauzeitenregelung von September bis Februar vermieden werden. Daher findet die Bauphase, in der die Modellierung der Nordwest-Erweiterung umgesetzt wird, zum Schutz des Uhus und anderer im Steinbruch lebender Vogel- und Amphibienarten, komplett im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutphase in den Monaten September bis Februar statt.

¹⁶ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Dr. Melitta Haller-Probst, 30.11.2020

Während des Winterhalbjahres befinden sich die wechselwarmen Amphibien eingegraben oder am Gewässergrund in ihren Winterquartieren in Winterstarre. Für einen teilweise früheren Baubeginn ab August wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen erarbeitet.

Für den erweiterten Trainingsbetrieb, der stufenweise auf 6 Tage pro Woche und auf 75 Teilnehmer ausgeweitet werden soll, sind mehrere Auflagen zu beachten. Zur Vermeidung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Amphibienpopulationen greifen mehrere Maßnahmen zeitlich und räumlich ineinander. Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme stellt die räumliche und zeitliche Trennung zwischen dem Kursbetrieb und der Aktivitätsphase der Amphibien dar. Das Fahrertraining endet um 17 Uhr, danach wird das Gelände von den Teilnehmern verlassen. Durch die Umzäunung des gesamten Betriebsgeländes werden Störungen von außen durch Spaziergänger, Jogger, Biker, freilaufende Hunde oder streunende Katzen unterbunden. Dieser Faktor ist nicht zu unterschätzen, da genau diese Punkte an frei zugänglichen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien nicht selten zu teilweise massiven Störungen und Schädigungen führen.

Durch die Umbauten/Erweiterungen werden auch künftig keine Laichgewässer der genannten Arten gestört oder geschädigt. Um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten und den günstigen Erhaltungszustand der Amphibien zu sichern, wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet und es werden zusätzliche Ruhezone geschaffen.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass der ehemalige Steinbruch seit 28 Jahren erfolgreich als Enduro-Trainingsgelände genutzt wird und sich auch bei Amphibien gewisse Gewöhnungseffekte einstellen, so dass sie die Anwesenheit des Menschen weitgehend tolerieren. Die Bestandsentwicklungen der Gelbbauchunke und der Kreuzkröte seit 1992 haben gezeigt, dass die Nutzung des Geländes als Trainingsgelände für Enduro Motorräder einerseits und der Artenschutz bei entsprechenden Schutzmaßnahmen andererseits gut vereinbar sind.

Für den Uhu zählt zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen im BMW Enduropark die zeitliche und räumliche Trennung von Uhu und Fahrbetrieb. Die Hauptaktivitätsphase des Uhus liegt in den Dämmerungs- und Nachtstunden; zu diesem Zeitpunkt besteht keine Beeinträchtigung mehr durch Fahrbetrieb, da die Kursteilnehmer das Gelände bis spätestens 18 Uhr verlassen.

Für die fertiggestellte Trainingsfläche auf dem ehemaligen Acker wird die jahreszeitliche Trennung durch einen Trainingsbeginn erst ab Ende Mai, erreicht; zu diesem Zeitpunkt haben die Junguhus in der Regel ein stabiles Alter von ca. 6 Wochen. Eine sich langsam aufbauende Befahrung kann ab diesem Zeitpunkt begonnen werden, muss aber ornithologisch begleitet werden, um besonders im ersten Betriebsjahr das Verhalten der Jungvögel im Nest und das Fütterungsverhalten der Altvögel zu beobachten. Im Falle von Störungen sind sofort weitere Maßnahmen einzuleiten, wie. z.B. einzelne Teilbereiche vorübergehend zu sperren. Das kann in den ersten Jahren notwendig werden, bis das Wachstum der Ausgleichspflanzungen entlang des Acker-Südlands soweit fortgeschritten ist, dass sich ein durchgehender Sicht- und Lärmschutz entwickelt hat.

An die bisherigen Motorrad-Aktivitäten innerhalb des Steinbruchs, die koordiniert und stets auf denselben Routen erfolgen, hat sich das Brutpaar offenbar gewöhnt, dafür sprechen die

langjährige Bruttradition und Bruterfolge in mindestens 9 Jahren. Das direkte Umfeld des Brutfelsens wurde dauerhaft von der Befahrung durch Motorräder ausgenommen.

Durch die Umzäunung des Geländes werden unkontrollierte Störungen z. B. durch menschliche Freizeitnutzung innerhalb des BMW Enduroparks größtenteils ferngehalten, allerdings ist die Beruhigung des Waldbereichs direkt hinter der Brutwand, der außerhalb des BMW Enduroparks liegt, ein besonders wichtiger und heikler Punkt. Dabei sollte ein in diesem Bereich liegender Waldstreifen von mindestens 50 Metern Breite während der Brutzeit für den Publikumsverkehr gesperrt werden, um Störungen durch Wanderer etc. zu unterbinden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der ökologischen Funktion für Uhu, Kreuzkröte und Gelbbauchunke, ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Auch die anderen Arten Teich- und Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte profitieren von den Maßnahmen. Das Projekt wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar eingestuft. Die gewünschten Veränderungen können mit den Anforderungen des Naturschutzes auch künftig in Einklang gebracht werden.